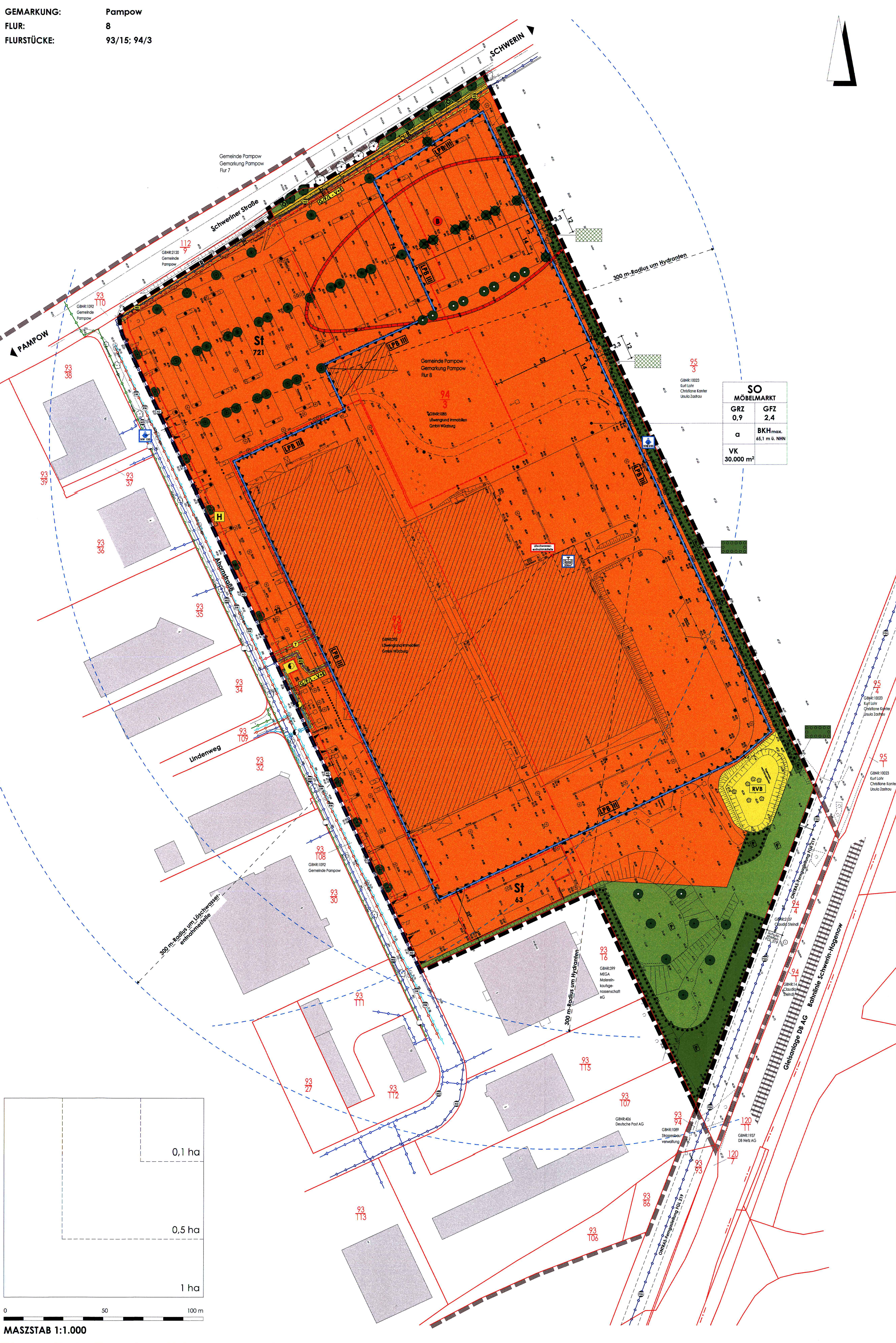


SATZUNG DER GEMEINDE PAMPOW ÜBER DIE 8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 "GEWERBEGEBIET PAMPOW"
NORDWESTLICH DER EISENBAHNLINIE UND ÖSTLICH DER AHORNSTRASSE UND DER SCHWERINER STRASSE

TEIL A - PLANZEICHNUNG - SATZUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanZV 90 vom 18. Dezember 1990)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
SO	Sonstige Sondergebiete	§ 11 BauNVO
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG		
GFZ 2.4	Geschäftsfächenzahl als Höchstmaß	§ 16, 17, 20 BauNVO
GRZ 0.9	Grundfächenzahl	§ 16, 17, 19 BauNVO
BKH max. m ü. NNH	Baukörperhöhe (.... m über NNH) als Höchstmaß	§ 18 BauNVO
VK max. m²	Verkaufsräumfläche (m²) als Höchstmaß (Zusatzzeichen)	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
§ 9 (1) 2 BauGB i. V. mit §§ 22 u. 23 BauNVO		
a	abweichende Bauweise	§ 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
VERKEHRSFLÄCHEN		
R	öffentliche Verkehrsfläche - Radweg	
	Einfahrtbereich	
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG		
§ 9 (1) 12 und 14 BauGB		
	Trallaststation (Bestand)	
RVB	Regenwasserversickerungsbecken (Bestand)	
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN		
§ 9 (1) 13 BauGB		
	vorhandene unterirdische 20 kV-Elektro-Leitung (nachrichtlich)	
	vorhandene unterirdische ONTRAS-Ferngasleitung FGL 219/Schutzstreifen 8 m (nachrichtlich)	
	vorhandene unterirdische Gas-Hochdruckleitung (nachrichtlich)	
	vorhandene unterirdische Gas-Mitteldruckleitung (nachrichtlich)	
	vorhandene unterirdische Telekommunikationslinien (nachrichtlich)	
GRÜNFLÄCHEN		
§ 9 (1) 15 BauGB		
G	öffentliche Grünflächen	
P	private Grünflächen	
FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		
§ 9 (1) 25 u. 25 a, b BauGB		
	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 (1) 25 BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25 a BauGB
	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25 b BauGB
REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ		
§ 9 (4) BauGB		
	Umgrenzung von Bodendenkmalbereichen	
SONSTIGE PLANZEICHEN		
SI	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	§ 9 (1) 4 u. 22 BauGB
	Stellplätze (Verschiebbarkeit zulässig bei Anpassung Baukörper)	
	mit Geh- und Fahrechten zu belastenden Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB
G	- Gehrecht	
F	- Fahrecht	
L	- Leihrecht	
V	- zugunsten der Ver- und Entsorgung	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Originalsatzung des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 8. Änderung des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
II. KENNZEICHNUNG		
	Umgrenzung der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (inhaltslos aus der 7. Änderung des B-Planes übernommen)	§ 9 (1) 24 u. (5) BauGB
	Lärmschutzbereich III (inhaltslos aus der 7. Änderung des B-Planes übernommen)	
III. PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER		
	Nutzungsschablone	
	Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksgrenze	
	Höhenpunkt I - Höhensystem DHHN92	
	vorhandene Gebäude	
	geplanter Gebäuderückbau	
	vorhandener Baumbestand (Stamm- / Kronendurchmesser)	
	geplante Baumaßnahme	
	geplante Rodung von 2 Teilflächen der Hecke an der östlichen Grenze des Plangebietes	
	Bushaltestelle (nachrichtlich)	
IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
	vorhandener unterirdischer Löschwasserbehälter ca. 200 m³ (unterirdisches Sprinklerbecken) (nachrichtliche Übernahme)	
	vorhandener Hydrant NW (nachrichtliche Übernahme)	
	vorhandene Löschwasserentnahmestelle (nachrichtliche Übernahme)	
INHALTE DER 8. ÄNDERUNG		
1.	Darstellung des vorhandenen Gebäude- und Anlagenbestandes gem. Grundstücksvermessung als Plangrundlage	
2.	Anpassung der Grünflächen auf den tatsächlichen Bestand gem. Grundstücksvermessung	
3.	Nachrichtliche Erarbeitung von Ver- und Entsorgungsanlagen im Plangebiet und Ausweisung von Geh-, Fahr- und Leihrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger	
4.	Ausweisung des vorhandenen Regenwasserversickerungsbeckens als Fläche für Versorgungsanlagen (Wasserbeseitigung)	
5.	Entfall der Gewerbegebietfläche, dafür komplette Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes "Möbelmarkt" nach § 11 BauNVO	
6.	Erhöhung der Grundfächenzahl (GRZ) von 0,8 auf 0,9 zur Sicherstellung der maximalen baulichen Auslastung des Baugrundstückes	
7.	Entfall der Planstrasse C im südlichen Grundstücksbereich	
8.	Anpassung der baugrenzen für die geplante Bebauung	
9.	Anpassung des Lärmschutzbereiches III an die geänderten Baugrenzen	
10.	Anpassung der Stellplatzanlagen	
11.	Ausweisung eines öffentlichen Radweges an der Schweriner Strasse	
12.	Präzisierung der Regelungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung	
13.	Anpassung der gründerischen und artenschutzrechtlichen Festsetzungen	
14.	Ergänzung von Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen	
15.	Ergänzung der Gestaltungsfestsetzungen (Zulässigkeit von Zeltkonstruktionen)	

TEIL B - TEXT - SATZUNG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die in den vorangehenden Planungen enthaltenen textlichen Festsetzungen gelten mit der vorliegenden 8. Änderung fort. Abweichend bzw. ergänzend wird für die 8. Änderung Folgendes festgesetzt:

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB; § 11 BauNVO)

Die Art der zulässigen baulichen Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches ist Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Möbelmarkt".

1.1 Sonstiges Sondergebiet "Möbelmarkt"
Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Möbelmarkt" ist nur die Errichtung von Möbelmärkten sowie den dafür notwendigen technischen Gebäuden (z.B. Hochregallager, Stapellager, Gartenmöbelzeit) und Anlagen, Verkehrsflächen und Anlagen der Ver- und Entsorgung zulässig.
Desweiteren ist neben der Errichtung und Nutzung von zwei Mitarbeiterwohnungen von jeweils bis zu 50 m² auch der Restaurantbetrieb in den Möbelhäusern zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB; § 16 BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen
Die höchstzulässige Baukörperhöhe ist in m über NNH (Höhe über Normalhöhen) im Höhenbezugssystem DHHN92 festgesetzt. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB; §§ 22, 23 BauNVO)

3.1 Abweichende Bauweise
Gemäß § 22 (4) BauNVO wird für das sonstige Sondergebiet "Möbelmarkt" die abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise (mit seitlichem Grenzabstand) mit der Maßgabe, das Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 3 BauGB; § 23 BauNVO)

Die Baugrenzen dürfen unter Einhaltung der Abstandsflächenregelung nach LbauO M-V durch vortretende Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß überschritten werden.
- Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB; §§ 12, 23 BauNVO)

Nebenanlagen, die im Zusammenhang mit dem sonstigen Sondergebiet "Möbelmarkt" stehen, wie Werbeanlagen, Parkplätze etc., sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
Garagen werden für unzulässig erklärt. Die Stellplätze sind nur als offene Stellplätze zulässig.
- Geh-, Fahr- und Leihrechte (§ 9 (1) 21 BauGB)

Für die innerhalb des Plangebietes vorhandenen bzw. geplanten Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen werden entsprechend der Örtlichkeit Geh-, Fahr- und Leihrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (Erdgas, Fernwärme, Wasser- und Abwasserleitungen, Gasleitungen etc.) eingeräumt.

II. Grünordnerische Festsetzungen

- Vermeldungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen

1.1 Vermeldungsmaßnahme Vast: Bau- und Fällzeitregelung
Baufeldfreimachung und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig.

1.2 Schutzmaßnahme S1: Gehölzschutz während der Baulätigkeit
Entlang der Hecke im östlichen Plangebiet ist während der Baulätigkeit ein 2 m hoher Bauzaun zu errichten. Unvermeidbare Schnittmaßnahmen dürfen nur von Fachunternehmern durchgeführt werden. Der Wurzelbereich der Gehölze darf nicht mit Baumstümpfen befallen werden. Bodenabtrag und Bodeneintrag im Wurzelbereich sind nicht zulässig. Schwerenarbeiten bedürfen durch Baufahrzeuge sind nur außerhalb der Kronenbereiche zulässig.

1.3 Schutzmaßnahme S2: Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals
Für das im nördlichen Geltungsbereich vorkommende Bodendenkmal ist im Zuge der Erdarbeiten eine fachgerechte Bergung und Dokumentation abzusichern.

1.4 Minimierungsmaßnahme M1: Anlage von Parkplatzflächen in wasserdurchlässiger Bauweise
Die im Plangebiet neu entstehenden Parkplatzflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Rasengitterstein) mit Ausnahme der Fahrgassen (z.B. Asphalt oder Betonpflaster) herzustellen.
- Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

2.1 Kompensationsmaßnahme A1: Pflanzung von Hochstämmen für Baumfällungen
Auf dem Parkplatz sind gem. Planzeichnung 10 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.
Pflanzenqualität: Hochstamm, 16 - 18 cm Stammumfang, 3 x v., m.B.
Art und Anzahl: 10 Stück, Feldahorn (Acer campestre)
Zum Schutz gegen Wildverbiss sind die Gehölze mit einer Kunststoffappenschutze zu sichern. Die Standortsicherung hat sich zu erfolgen.

2.2 Kompensationsmaßnahme A2: Struchpflanzung als Ergänzung der Hecke im B-Plan
Für unvermeidbare Gehölzfällungen sind innerhalb der vorhandenen Hecke an der östlichen Grenze des Plangebietes auf 2 Teilflächen mit einer Größe von insg. 50 m² durch Struchpflanzungen Lücken zu schließen. Zu verwenden sind standortgerechte heimische Gehölze.
Pflanzenqualität: Sträucher, 60 - 100 cm x v., o.B.
Pflanzenart: Abtrottel in der Reihe 1,0 m und zwischen den Reihen 1,5 m
Art und Anzahl: insg. 33 Stück.
- Heide (Calluna vulgaris)
- Hundsrösche (Rosa canina)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Kornelkirsche (Cornus mas)
- Realisierung und Erhaltungspflege

2.3 Realisierung und Erhaltungspflege
Die Gehölze sind entsprechend der geltenden DIN-Normen zu pflanzen. Die Fertigstellungs- und Erhaltungspflege für die festgesetzten Pflanzungen ist über einen Zeitraum von 3 Jahren zu gewährleisten.
- Zuordnungsfestsetzung (§ 9 (1a) BauGB)

Die festgesetzte Maßnahme E1 - Ökotoke Naturwald Groß Bengerstorf LUP-023 (Gemarkung Groß Bengerstorf, Flur 3, Flurstück 18) - ist in IV. Hinweise, Pkt. 7.1, in den Eingriffen in Natur und Landschaft in der Gemarkung Pampow, Flur 3, auf dem Flurstück 93/15, 94/3 und 94/4 zugeordnet.

III. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Die in den vorangehenden Planungen enthaltenen textlichen Festsetzungen gelten mit der vorliegenden 8. Änderung fort. Ergänzend wird für die 8. Änderung Folgendes festgesetzt:

- Gestaltung der Gebäude (bisherige Festsetzung)

Die Gebäude sind in Bauweise aus Mauerwerk, Fertigbeton-, Leichtbetonfertigteilen bzw. Blechbauten fachlich gestalterisch herzustellen.
Dachform: flächengleiche Satteldächer mit einer Dachneigung bis max. 30°.
Zusätzlich zu den vorgenannten Gestaltungsfestsetzungen sind auch Zeltkonstruktionen (Gartenmöbelzeit) zulässig.

IV. Hinweise

- Bodendenkmalschutz (§ 9 (1) BauGB)

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist dem § 1 (2) BauGB (i. V. mit § 1 (1) BauNVO) die Aufgabe unter Denkmalschutz zu übermitteln und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege festzustellen. Die Funde sind unverändert im Zustand zu erhalten. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor dem schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 1 (1) BauGB M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme verhindert.
- Bauökologie (Hinweise in § 9 (1) 24 BauGB)

Zur Ausweisung des Außenbereiches des Plangebietes und zur Beleuchtung der Werbeanlagen sind aus Gründen des Artenschutzes ausschließlich kalkhaltigen (umweltfreundliche Naturmischdruckkompositen) oder LED-Beleuchtungen zu verwenden.
- Leitungsrechte und Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 13 und 21 BauGB)

Vorhandene unterirdische Leitungen sind im Bebauungsplan nicht vollständig dargestellt. Mit dem Antritten eines weiteren Leitungsbestandes ist bei Erdarbeiten zu rechnen.
- Allianzen

Allianzen sind nicht bekannt. Sollten im Zuge der Erdarbeiten Bodenverfärbungen, Ausgasungen und Abgasvorgänge festgestellt werden, ist das für die Errichtung, Erhaltung und Überwachung von Allianzen zuständige Amt des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren.
- Minilionsfunde

Sollten bei Bodenarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist das Sicherheitsgremium der Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzurufen und der Munitionsbereitschaft des Landesamtes für zentrale Aufgaben, Brand- und Katastrophenschutz, hinzuzufügen.
- Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne von § 84 LbauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

7.1 Kompensationsmaßnahme E1: Ökotoke Naturwald Groß Bengerstorf LUP-023
Lage: Gemarkung Bengerstorf, Gemarkung Groß Bengerstorf, Flur 3, Flurstück 18
Der nicht im Plangebiet zu realisierende Kompensationsbedarf von 9,837 m² flächengleichwertigen (= 9,837 Ökotoke) wird vom Ökotoke Naturwald Groß Bengerstorf LUP-023 abgezogen. Dort wird auf einer Fläche von insg. ca. 1,6 ha durch dauerhafte Nutzungsaufgabe eines mittelständigen Laubwaldes ein Naturwald entwickelt.

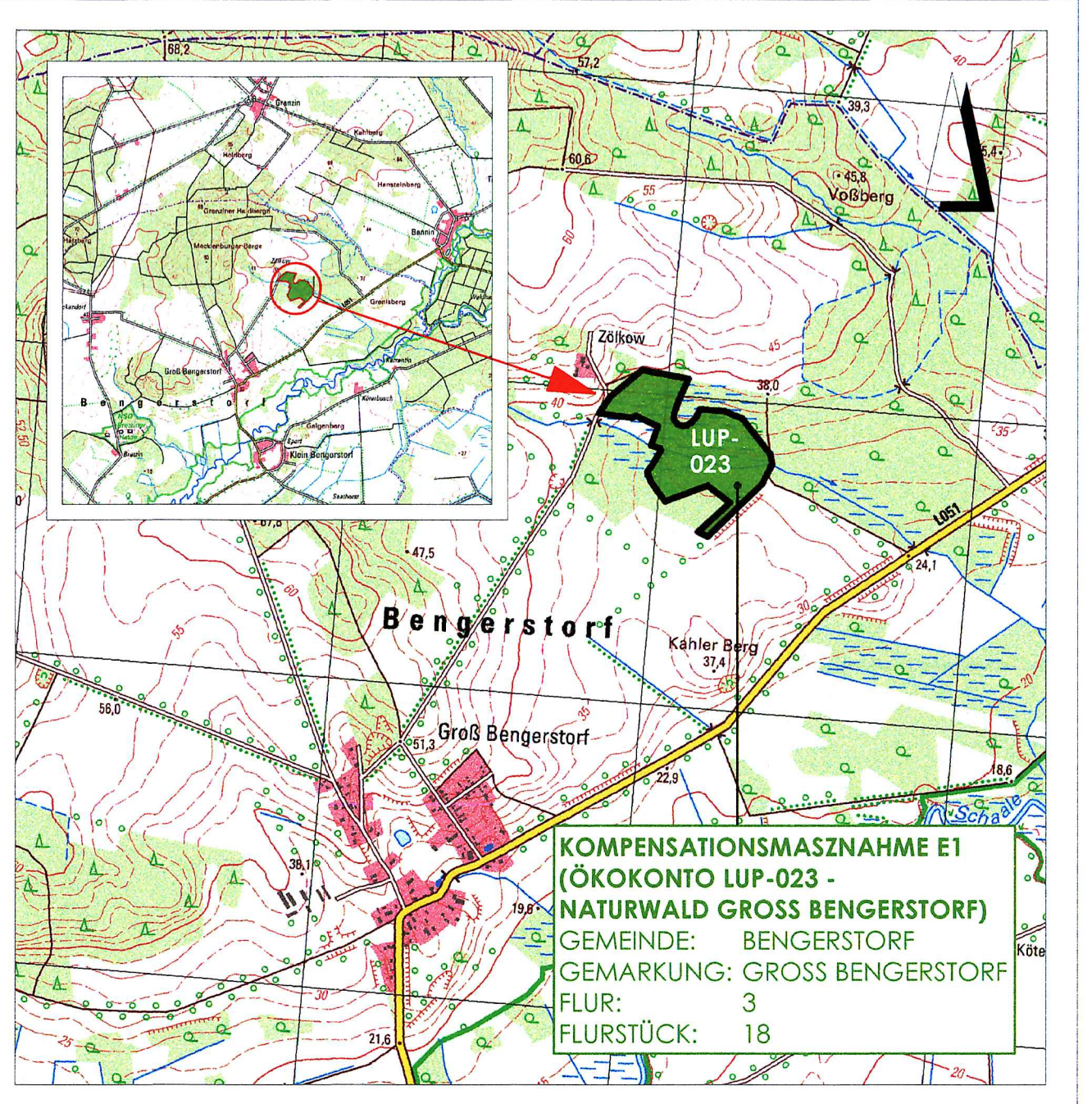
VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung hat auf der Sitzung am 13.05.2017 die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Pampow gemäß § 2 BauGB beschlossen. Die örtliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses am 13.05.2017 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 11.07.2017 bis zum 22.07.2017 durchgeführt.
- Die Unterrichtung der Behörden über die Grundzüge der Planung ist gemäß § 4 (1) BauGB, auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umwandlung nach § 2 (4) BauGB wurde am 13.05.2017 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 4 (2) BauGB mit dem Schreiben vom 07.06.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden am 13.05.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
* im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB
- Die Gemeindevertretung hat am 13.05.2017 den Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit Begründung und Umweltbericht zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 13.05.2017 bis zum 13.06.2017 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 13.05.2017 öffentlich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig erfolgt der Hinweis, daß die Bekanntmachung des Beschlusses auf der Internetseite http://www.amt-strandorf.de gemäß § 40 (4) BauGB erfolgt ist.
- Der Entwurf der 8. Änderung ist nach erfolgter Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB geändert worden. Die von der Änderung berührten Behörden sind gemäß § 4 (2) BauGB i. V. mit § 40 (3) BauGB mit dem Schreiben vom 13.05.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist nach erfolgter Offenlage nach § 3 (2) BauGB geändert worden. Die Gemeindevertretung hat am 13.05.2017 den Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit Begründung und Umweltbericht erneut zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 13.05.2017 bis zum 13.06.2017 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB i. V. mit § 40 (3) BauGB öffentlich ausliegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 13.05.2017 öffentlich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig erfolgt der Hinweis, daß die Bekanntmachung des Beschlusses auf der Internetseite http://www.amt-strandorf.de gemäß § 40 (4) BauGB erfolgt ist.
- Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit beschlossen.
- Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Pampow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit beschlossen.
- Die 8. geänderte Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Pampow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit beschlossen.
- Die Satzung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Pampow ist gemäß § 4 (1) KV M-V nach Ausfertigung und Bekanntmachung in der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) angezeigt worden.

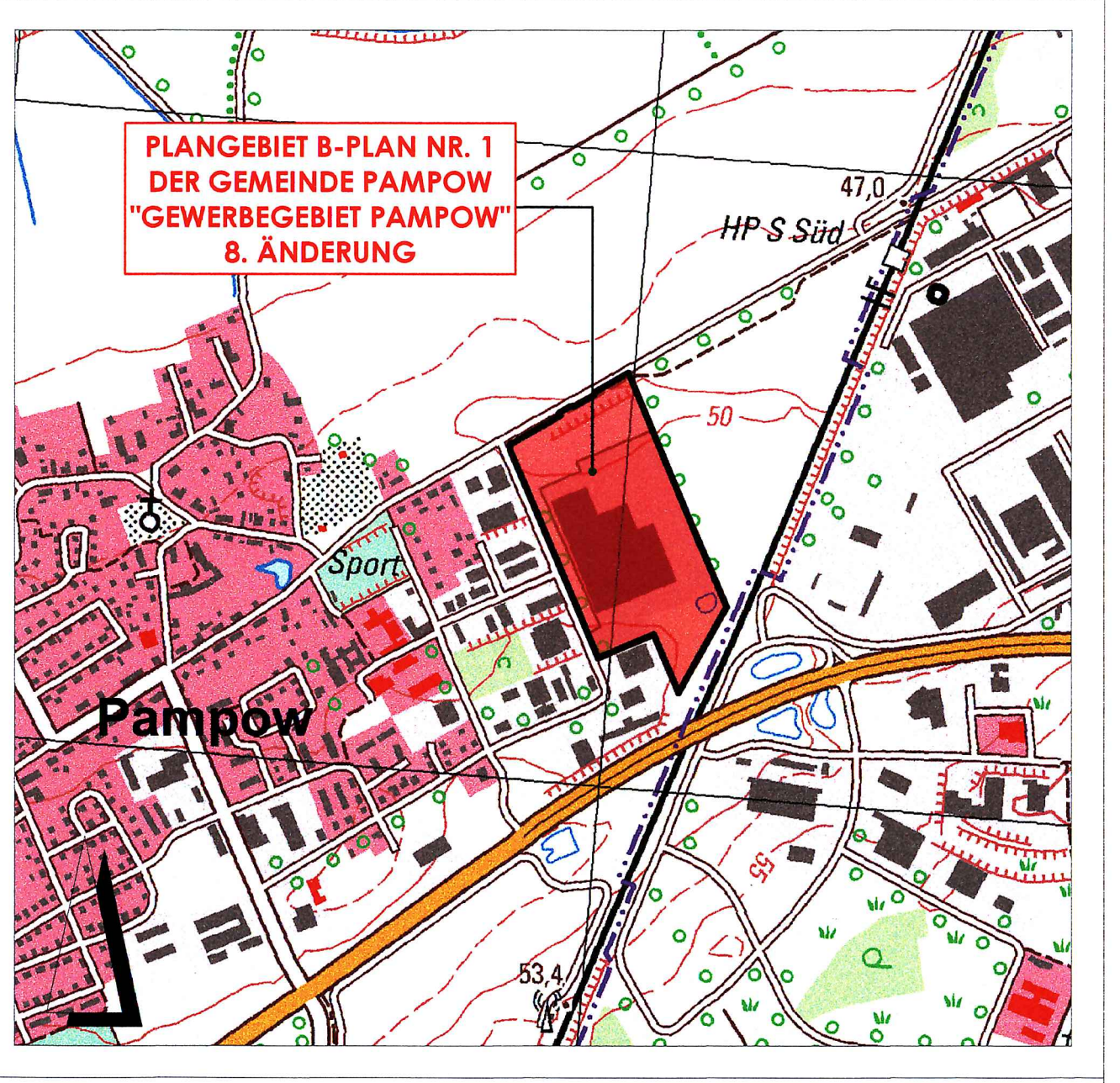
PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3434), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVBl. M-V S. 221, 228) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung von folgende Satzung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Pampow "Gewerbegebiet Pampow" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

KOMPENSATIONSMASZNAHME AUSSERHALB DES PLANGEBIETES MASZNAHME E1 (PKT. IV/7.1) M 1 : 20.000



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10.000



Index f	Erarbeiten von Hinweisen aus der erneuten Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB i. V. mit § 40 (3) BauGB; Anpassung Baustandorte	02.07.2019
Index e	Ausweisung eines öffentlichen Radweges an der Schweriner Strasse	09.01.2019
Index d	Ergänzung der Gestaltungsfestsetzungen (Zulässigkeit von Zeltkonstruktionen)	23.06.2018
Index c	Erarbeiten von Hinweisen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB; Änderung Kompensationsmaßnahme E1 außerhalb des Plangebietes	27.06.2018
Index b	Erarbeiten von Korrekturvorschlägen des Möbemarktbetriebs XXXI (Baugenau)	14.09.2017
Index a	Anpassung an Hochbauplanung; Kompensationsmaßnahme E1; Erarbeiten von Hinweisen aus der frühzeitigen Behördeninformation gem. § 4 (1) BauGB	16.06.2017
Planung:	Ökotoke Naturwald	Mecklenburgstrasse 13 19053 Schwerin Telefon: 0385 / 7610665 Fax: 0385 / 7610735
Auftraggeber:	Gemeinde Pampow	
Vorbereitet:	Satzung der Gemeinde Pampow über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Pampow"	
Bezeichnung:	ENDAUSSERTIGUNG	
Beauftragter:	Herr Dipl.-Ing. Arch. Winter	Maßstab
Zeichner:	Frau Rosenquist	1 : 1.000
Bl.-Gr.:	77x123	Datum: 01.06.2017